

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß die Handlungen den in Abs. 1 Ziff. 1 — 5 beschriebenen Merkmalen entsprechen und geeignet sind, die vom Täter beabsichtigten Wirkungen auch tatsächlich herbeizuführen. Die Wirkungen brauchen dabei nicht eingetreten zu sein. Die objektive Eignung der Handlung, die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung anzugreift oder gegen sie aufzuwiegeln, ist kein zusätzliches Tatbestandsmerkmal, sondern den einzelnen Begehungsweisen der staatsfeindlichen Hetze immanent. Die objektive Eignung ergibt sich aus dem Aussagegehalt der mündlichen, schriftlichen oder symbolischen Bekundung, der Art und Weise der Tatbegehung, der Tat-situation und den sonstigen örtlichen und zeitlichen Bedingungen in ihrem Zusammenhang. Sie ergibt sich nicht allein aus einer Vielzahl von Handlungen. Das erfordert, daß keine Handlung isoliert, unabhängig von der konkreten Lebenssituation, in der sie begangen wurde, und von der Persönlichkeit des Täters beurteilt wird.

5. Die geschützten Verhältnisse und die **Begehungsweisen** sind in Abs. 1 in den Ziff. 1 bis 5 genannt.

Die **Ziff. 1** schützt die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit und in den einzelnen Bereichen, die Repräsentanten sowie andere Bürger, die staatlich oder gesellschaftlich engagiert sind.

Die Tat erfolgt durch Diskriminierung.

**Diskriminieren** ist die feindliche gezielte Herabwürdigung der im Gesetz genannten Verhältnisse und Personen. Es erfaßt jedoch nicht Tötlichkeiten im Sinne einer Gesundheitsschädigung oder körperlicher Mißhandlungen. Solche Angriffe sind beim Vorliegen einer entsprechenden staatsfeindlichen Zielstellung Terror (§ 102).

**Ziffer 2** ist ein spezifischer Fall der Ziff. 1. Mit diesem Tatbestand wird eine ganz bestimmte Richtung und Methode der Diskriminierung ausdrücklich hervorgehoben.

**Schriften** sind alle Arten von Druckerzeugnissen, vor allem Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, aber auch Transparente,

Flugblätter, sowie alle anderen handschriftlich, mit Schreibmaschine, im Druckverfahren oder in anderer Weise hergestellten Aussagen.

**Gegenstände** sind insbesondere Filme, Magnetbandaufzeichnungen, Schallplatten, Abbildungen, Fotomontagen und dergleichen.

**Symbole** sind sinnbildliche Darstellungen aller Art, z. B. Fahnen, Abzeichen, Embleme und Wappen.

**Einführen** umfaßt jede Form des Transports aus anderen Staaten oder Gebieten in das Territorium der DDR.

**Herstellen** beinhaltet alle Methoden der Produktion von Schriften, Gegenständen und Symbolen im Sinne des Tatbestands, insbesondere Drucken, Schreiben, Malen, Filmen, Fotografieren und dergleichen, einschließlich des Herstellens entsprechender Druckwalzen, Drucksätze und anderer beim Herstellen verwendeter Gegenstände, die den diskriminierenden Inhalt ebenfalls aufweisen.

**Verbreiten** ist das Zugänglichmachen an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis unmittelbar durch den Täter oder in seinem Auftrag durch andere Personen. Verbreiten umfaßt die vielfältigsten Mittel und Methoden, z. B. das Verteilen, Auslegen, Übersenden, Ausstellen oder Vorführen.

**Anbringen** liegt vor, wenn Schriften, Gegenstände oder Symbole mit einem anderen Gegenstand verbunden und auf diese Weise anderen Personen zugänglich gemacht werden. Darunter fällt z. B. das Schreiben von Hetzlosungen an Mauern, Zäune, Brücken, auf Straßen oder Fahrzeugen sowie das Anheften bzw. Ankleben von Flugblättern an andere Gegenstände.

**Freundschafts- und Bündnisbeziehungen** nach **Ziff. 3** sind weiter gefaßt als nach § 108. Es werden sowohl die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der DDR zu Staaten als auch die Beziehungen zu nicht staatlich konstituierten fortschrittlichen gesellschaftlichen Kräften, so z. B. zu kommunistischen und Arbeiterparteien, erfaßt.

**Ziffer 4** erfaßt das Androhen von Verbrechen gegen die DDR und das Auffor-